



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Stärkung des ärztlichen Berufsgeheimnisses

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Max Kaplan als Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer
Herrn Dr. Wolfgang Rechl als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Bundesärztekammer wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass in den vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) auch Ärzte neben Geistlichen, Verteidigern und Abgeordneten in den § 160 a Abs. 1 StPO aufgenommen werden und das absolute Erhebungs- und Verwertungsverbot auch im ärztlichen Bereich wieder garantiert wird.

Diesbezüglich hat bereits die Anwaltschaft Anstrengungen unternommen und fordert die generelle Aufnahme aller ihrer Berufsangehöriger und nicht nur derjenigen, die Verteidiger sind.

Oberstes Ziel muss es deshalb sein, neben den erwähnten drei Berufsgeheimnisträgern auch alle weiteren in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger in die Vorschrift des § 160 a Abs. 1 StPO wieder aufzunehmen.

Begründung:

§ 160 a Abs. 1 StPO sieht für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete einen Schutz vor, der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot enthält. Die sonstigen Berufsgeheimnisträger des § 53 Abs. 1 StPO, insbesondere Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Apotheker, etc. genießen nach derzeitiger Rechtslage nur relativen Schutz. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung sind in der Regel Ermittlungsmaßnahmen und die Verwertung der Ermittlungsergebnisse zulässig, bei anderen Straftaten nur in Ausnahmefällen. Der vorliegende Referentenentwurf sieht lediglich vor, dass Rechtsanwälte künftig generell unter den absoluten Schutz des § 160 a Abs. 1 StPO fallen sollen, nicht jedoch die übrigen in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger. Dies ist nicht gerechtfertigt und stellt einen massiven Angriff gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen dar. Es müssen also alle Anstrengungen unternommen werden, dass auch die Berufsgruppe der Ärzte in die Vorschrift des § 160 a StPO aufgenommen wird.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0